

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 131.

Dienstag, den 10. Mai.

1836.

Bekanntmachung.

Morgen, Mittwochs den 11. Mai, Abends 6 Uhr, ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten hier.

Frühere Verhältnisse der Stadt Leipzig hinsichtlich der Einquartlerung.

(B e s c h l u ß.)

Es sollen auch die Knechte die greulichen und erschrecklichen Gotteslästerungen, dadurch Gott erzornet wird, nachlassen, bei Leibes Straffe, Und sich in den Häusern, Logen Ihren Wirthen und den Seinen Züchtig halten mit Worten und Thaten, darzu auch sich begnügen lassen, an den gemachen und Tisch die angeweißt und eingegeben, auch den Wirth und die Seinen in Ihren Gemachen und über seinem tische ungeirret und zufrieden lassen, und mit unzüchtigen Weibern und Geberden verschonen. Damit auch die Wirthe von den Knechten bezahlt werden, Wollen wir, und befehlen hiermit unsern Obersten, daß er verschaffe, so ofte man die Knechte bezahlen will, daß die Hauptleute den RittMeistern pflegen zubefehlen, daß Sie Ihren Wirth mitbringen, und daß daselbst der Wirth sein Geld empfahe, was Ihme die Knechte schuldig,

Also Befehlen wir auch unsern Obersten, Hauptleuten Schultheissen, Fendrichen und Befehlsleuten, daß Sie allenthalben gut Regiment in unser Stadt Leipzig, zwischen den Knechten und KriegsVolcke halten, und den Rath und Gerichte über Ihre Burgere, Ihr Regiment und GerichtsZwang auch üben und brauchen lassen, daß sich auch die Burgerschaft und Einwohnere die nicht bestellte und besoldete Kriegsleute seyn, in Ihr Regiment und GerichtsZwang nicht ziehen, Sondern den Rath und Richter mit ihnen gebaren lassen unter der Barmhertigkeit und GerichtsZwange sie sein, Und einen iederman, der wieder einen Bürger oder Einwohner, der kein

bestellter Kriegsmann ist, zu klagen hatt, daß erß vorm Obersten suche. Was auch KriegsSachen seyn, als wann der Oberst etwas in KriegsSachen oder händler, der Gebühr und billigkeit nach, gebeuth und schafft, Soll und will der Rath unser Stadt Leipzig, Ihre Burgere und Einwohnere zu der Gebühr und billichem Gehorsam Weisen und halten, und die ungehorsamen Straffen. Es soll aber unser Oberster gleichheit halten, und die Burgere und Einwohnere vor andere nicht beschweren, Unegefährde,

Die Schlüssel zum Stadthore in der Besatzunge, sollen in gleicher verwahrung gehalten werden, Des Obersten und des Raths, also wenn bey Nacht die Stadthore oder Pfortten geöffnet werden sollen, daß dabey des Raths Beordnete neben des Obersten Bevelhaber auch sey, Damit also die Stadt Stadthore durch den Obersten und Rath zugleich verwahrt, geschlossen und geöffnet werden,

Wir thun auch unserm Obersten hiermit ernstlich befehlen und uflegen, daß er in alle wege und mit höchstem fleiße, sambt dem haupt und Befehlsleuten davor sey, daß die Knechte mit Plünderunge und Preismachung niemands (der sey wer er wolle) beschweren, und soll unser Oberster, die Burgerschaft, Einwohnere und Jedermänniglich vor solchen preiß machen und plündern schützen, und handhaben, auch die übertretter ernstlich an Ihrem Leibe straffen, Nachdeme auch in unser Stadt Leipzig etliche freye Häuser sein, auch etliche vom Adel und andere Burgerhäuser haben, Wollen und befehlen wir, Daß dieselbigen in Zeit der Besatzunge gleiche Bürden tragen wie wir dann hiermit unserm Schoßer zu Leipzig befehlen, alle AnLAGen und Bürden, uf Ans